

**FAQ «Coronavirus»**

(Rechte und Pflichten von Mitarbeitenden)

Frage		Antwort
Schutzmassnahmen und Verhaltensempfehlungen		
1.	Was macht der Arbeitgeber zu meinem Schutz?	Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen Massnahmen zu treffen, um die Mitarbeitenden am Arbeitsplatz vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus zu schützen. Werden Massnahmen ergriffen, werden Sie umgehend informiert.
2.	Was muss ich insbesondere beachten?	Sie sind verpflichtet, sich an sämtliche Anweisungen des Arbeitgebers zur Vermeidung einer Ansteckung oder einer Verbreitung des Coronavirus zu halten. Dies betrifft insbesondere die aktuell vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) empfohlenen Schutzmassnahmen : <ul style="list-style-type: none">– Abstand halten– Gründlich Hände waschen– Hände schütteln vermeiden– In Papiertaschentuch oder Armbeuge husten und niesen– Bei Fieber und Husten zu Hause bleiben– Nur nach telefonischer Anmeldung in Arztpraxis oder Notfallstation Gemäss den Empfehlungen des BAG sollten Sie darüber hinaus möglichst nicht zu Stosszeiten im öffentlichen Verkehr reisen. Dementsprechend sind Ihre Vorgesetzten gehalten, die Arbeitszeiten der Mitarbeitenden so flexibel wie möglich zu gestalten.
Freizeitaktivitäten und Reisen		
3.	Kann mir mein Arbeitgeber verbieten, in meiner Freizeit Grossanlässe wie Konzerte oder Sportveranstaltungen zu besuchen?	Nein , Sie sind jedoch auch in der Freizeit gehalten, die behördlich von Bund und Kantonen vorgegebenen Verhaltensregelungen zur Vorbeugung einer Ansteckung zu beachten.
4.	Darf ich in meinen Ferien ins Ausland reisen?	Reisen ins Ausland sind nicht grundsätzlich verboten. Sie sind jedoch auch in der Freizeit gehalten, die behördlich von Bund und Kantonen vorgegebenen Verhaltensregelungen zur Vorbeugung einer Ansteckung zu beachten. <u>Hinweis:</u> Zahlreiche Länder haben Massnahmen verfügt, um die Ausbreitung des neuen Coronavirus einzudämmen. Informieren Sie sich vor der Reise bei der Botschaft oder dem Konsulat

		des Ziellandes und allfälliger Transitländer über die aktuell gültigen Massnahmen und befolgen Sie die Anweisungen der lokalen Behörden.
5.	Kann ich nach einer Auslandsreise wieder normal arbeiten?	Ja , sofern Sie keine Krankheitssymptome aufweisen.
Arbeitsleistung		
6.	Mein Arbeitgeber hat mir wegen des Coronavirus einen anderen Arbeitsplatz zugeteilt. Muss ich dies akzeptieren?	Ja . Aufgrund der aussergewöhnlichen Umstände müssen Änderungen des Einsatzortes oder der Tätigkeit in Kauf genommen werden. (§ 12 Abs. 3 Personalgesetz)
7.	Ich habe Angst, ich könnte mich am Arbeitsort oder auf dem Arbeitsweg mit dem Coronavirus anstecken. Darf ich von zu Hause aus arbeiten (Telearbeit)?	Beim Arbeitgeber besteht die Möglichkeit von Telearbeit. Ob dies in Ihrem Fall möglich ist, müssen Sie mit Ihrer bzw. Ihrem Vorgesetzten klären. (§ 14a Arbeitszeitverordnung)
8.	Muss ich zur Arbeit gehen, wenn ich Angst habe, ich könnte mich am Arbeitsort oder auf dem Arbeitsweg mit dem Coronavirus anstecken?	Ja . Es liegt keine unverschuldete Arbeitsverhinderung vor. Falls Sie dennoch zu Hause bleiben wollen, müssen Sie bei Ihrer oder Ihrem Vorgesetzten einen Ferienbezug oder die Kompensation von Überstunden oder Gleitzeit beantragen.
9.	Kann mein Arbeitgeber aufgrund des Coronavirus kurzfristig Betriebsferien anordnen?	Nein . Betriebsferien sind einige Wochen im Voraus bekannt zu geben, damit eine Ferienplanung möglich ist.
10.	Kann im Pandemiefall kurzfristig ein Ferienverbot ergehen? Wie steht es um Entschädigungen für bereits gebuchte Ferien?	Ja , sofern dies betrieblich erforderlich ist. Der Arbeitgeber muss Ihnen den entstandenen Schaden ersetzen.
11.	Kann ich im Pandemiefall verpflichtet werden, Überstunden zu leisten?	Ja , sofern dies betrieblich erforderlich ist und im Hinblick auf Ihre Gesundheit und familiären Verpflichtungen zumutbar ist. (§ 23 Abs. 2 Personalgesetz und § 42 Arbeitszeitverordnung)
12.	Kann mich der Arbeitgeber zwingen, unbezahlten Urlaub zu beziehen?	Nein . Unbezahlter Urlaub kann nicht einseitig vom Arbeitgeber angeordnet werden. (§ 20 Ferien- und Urlaubsverordnung)
13.	Kann ich mich weigern, eine Dienstreise anzutreten, wenn ich in ein Gebiet reisen muss, in welchem ein erhöhtes Ansteckungsrisiko besteht?	Wenn im Reisegebiet nach der Beurteilung durch die Bundesbehörden ein verglichen mit der Situation in der Schweiz klar erhöhtes Risiko besteht, kann eine solche Reise verweigert werden.
Lohnanspruch		
14.	Besteht ein Lohnanspruch, wenn ich am Ferienort festsitze, weil dieser unter Quarantäne gestellt oder abgeriegelt wurde?	Nein . Die rechtzeitige Heimreise aus dem Ferienort steht in der Verantwortung der Mitarbeitenden. Sie tragen daher das Risiko einer

		verspäteten Rückkehr und haben in einem solchen Falle keinen Lohnanspruch.
15.	Ich bin am Coronavirus erkrankt und kann meine Arbeit nicht mehr verrichten. Habe ich trotzdem Anspruch auf Lohn?	Ja. Bei einer Arbeitsverhinderung aufgrund von Krankheit besteht Anspruch auf Lohnfortzahlung. (§ 26 Abs. 1 Personalgesetz) ⇒ Siehe Frage 20 betreffend den Zeitpunkt der Einreichung eines Arztzeugnisses.
16.	Meine Abteilung wird aufgrund der Pandemie geschlossen. Habe ich trotzdem Anspruch auf Lohn?	Ja. Nach Möglichkeit soll die Arbeit jedoch von zu Hause aus erledigt werden. ⇒ Siehe Frage 7 zur Telearbeit
17.	Der ÖV ist eingestellt und ich habe keine Möglichkeit, zur Arbeit zu kommen. Habe ich trotzdem Anspruch auf Lohn?	Nein. Dies gilt zwar als entschuldigte Absenz, eine Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers besteht aber nicht. Klären Sie mit Ihrer bzw. Ihrem Vorgesetzten, ob Sie Telearbeit leisten können. Falls Sie freinehmen wollen, müssen Sie bei Ihrer oder Ihrem Vorgesetzten einen Ferienbezug oder die Kompensation von Überstunden oder Gleitzeit beantragen. ⇒ Siehe Frage 7 zur Telearbeit
18.	Eine Behörde hat mich persönlich an meinem ständigen Wohnsitz unter Quarantäne gestellt und ich kann daher nicht zur Arbeit fahren. Habe ich trotzdem Anspruch auf Lohn?	Ja. Klären Sie in einem derartigen Fall aber ab, ob Sie Telearbeit leisten können. ⇒ Siehe Frage 7 zur Telearbeit
Melde- und Informationspflichten		
19.	Muss ich dem Arbeitgeber Grippe-symptome oder eine Coronavirus-Erkrankung melden?	Ja. Aufgrund der aktuellen Lage besteht eine entsprechende Meldepflicht.
20.	Ich bin krank und kann daher nicht zur Arbeit kommen. Wann muss ich ein Arztzeugnis einreichen?	Der Regierungsrat hat beschlossen, dass die Mitarbeitenden für die Dauer der Corona-Krise erst ab dem sechsten Arbeitstag (bisher 4. Arbeitstag) ein Arztzeugnis einreichen müssen.
21.	Ist mein Arbeitgeber berechtigt, die Arbeitskolleginnen und -kollegen über meine Infizierung mit dem Coronavirus zu informieren?	In der vorliegenden Pandemiesituation gebietet die Fürsorgepflicht, dass der Arbeitgeber alle Mitarbeitenden, welche mit Ihnen in Berührung gekommen sein könnten, informiert. Dabei soll Ihr Name möglichst nicht genannt werden.
22.	Ich bin erkältet, fühle mich aber noch fit genug, um zu arbeiten. Soll ich dennoch zu Hause bleiben?	Ja, solange Sie unter grippeähnlichen Symptomen leiden, sollten Sie zum Schutze Dritter zu Hause bleiben. ⇒ Siehe Frage 20 betreffend den Zeitpunkt der Einreichung eines Arztzeugnisses.
Betreuung von Kindern oder Angehöriger im selben Haushalt		
23.	Mein Kind oder eine sonstige enge Kontaktperson (= Person im selben Haushalt	Ja. Sie müssen <u>fünf Tage</u> zu Hause bleiben und den Kontakt zu anderen Personen vermei-

	<p>oder Person, mit welcher ein sehr enger Kontakt besteht [z. B. Intimkontakt, enge Freunde]) ist am Coronavirus erkrankt. Muss ich deshalb zu Hause bleiben?</p> <p>Habe ich dabei Anspruch auf Lohn?</p>	<p>den. Wenn Sie innerhalb dieser Zeit keine Krankheitssymptome aufweisen, müssen diese Einschränkungen nicht mehr aufrechterhalten werden.</p> <p>Ja. Sie haben Anspruch auf Lohnfortzahlung, da Sie aufgrund der Anordnung Ihres Arbeitgebers nicht an Ihren Arbeitsplatz zurückkehren dürfen. ⇒ Siehe Frage 7 zur Telearbeit</p>
24.	<p>Gilt die Vorgabe gemäss Frage 23 auch dann, wenn die Lehrperson mein Kind aufgrund einer normalen Erkältung mit Husten und Schnupfen nach Hause schickt?</p>	<p>Nein. In einem solchen Fall (in welchem weder Sie noch Ihr Kind unter Quarantäne stehen) gilt für Sie die generelle Regelung, wonach bei unvorhergesehenen Betreuungsgängen von eigenen Kindern, sofern es an der notwendigen Betreuung fehlt, bezahlter Urlaub im Umfang von jährlich maximal sechs Arbeitstagen pro Jahr (Sollarbeitszeit pro Tag) beansprucht werden kann.</p> <p><u>Hinweis:</u> Der Regierungsrat hat beschlossen, dass für die Dauer der Corona-Krise die Beschränkung des Bezugs auf maximal zwei Tage pro Ereignis entfällt und somit die sechs Betreuungstage im Bedarfsfalle am Stück bezogen werden können.</p>
25.	<p>Meine Kinder können nicht zur Schule bzw. in die Krippe gehen, weil diese oder Teile davon entweder aufgrund konkreter Coronavirus-Erkrankungen oder rein vorsorglich (präventiv) behördlich geschlossen worden ist.</p> <p>Habe ich Anspruch auf Lohn, wenn ich die Kinder zu Hause betreue?</p>	<p>Nein. In einem solchen Fall (in welchem weder Sie noch Ihr Kind unter Quarantäne stehen) gilt für Sie die generelle Regelung, wonach bei unvorhergesehenen Betreuungsgängen von eigenen Kindern, sofern es an der notwendigen Betreuung fehlt, <u>bezahlter Urlaub</u> im Umfang von jährlich <u>maximal sechs Arbeitstagen</u> (Sollarbeitszeit pro Tag) beansprucht werden kann.</p> <p><u>Hinweis:</u> Der Regierungsrat hat beschlossen, dass für die Dauer der Corona-Krise die Beschränkung des Bezugs auf maximal zwei Tage pro Ereignis entfällt und somit die sechs Betreuungstage im Bedarfsfalle am Stück bezogen werden können.</p>
26.	<p>Ich habe den Anspruch auf bezahlten Betreuungsurlaub ausgeschöpft aber meine Kinder können weiterhin nicht in die Schule oder in die Krippe. Habe ich trotzdem Anspruch auf bezahlten Urlaub, wenn ich meine Kinder betreuen muss?</p>	<p>Nein. Falls Sie wider Erwarten während der Dauer des bezahlten Betreuungsurlaubs die Betreuung der Kinder nicht sicherstellen können, müssen Sie bei Ihrer oder Ihrem Vorgesetzten einen Ferienbezug oder die Kompensation von Überstunden oder Gleitzeit beantragen.</p>
27.	<p>Ich schicke meine Kinder nicht zur Schule bzw. in die Krippe, damit sie sich dort nicht anstecken. Habe ich Anspruch auf <u>bezahlten Urlaub</u>, wenn dadurch ein unvorhergesehener Betreuungsgang entsteht?</p>	<p>Nein, da die Betreuung der Kinder gewährleistet ist. Falls Sie diese dennoch zu Hause betreuen wollen, müssen Sie bei Ihrer oder Ihrem Vorgesetzten einen Ferienbezug oder die Kompensation von Überstunden oder Gleitzeit</p>

		beantragen.
An wen kann ich mich bei Fragen wenden?		
28.	Fragen zum Personalrecht	Bitte wenden Sie sich an Ihre Personaldienste und beachten Sie die vorliegende FAQ «Coronavirus» (jeweils die aktuellste Version im Intranet [3KP])
29.	Fragen zur Arbeitsorganisation	Bitte wenden Sie sich an Ihre/Ihren Vorgesetzte/n
30.	Medizinische Fragen	Kontaktieren Sie bei Grippesymptomen telefonisch Ihren Hausarzt oder Ihre Telemedizinhotline und bleiben Sie zu Hause. Wichtige Informationen zum Coronavirus finden Sie auf der neuen Website www.coronavirus.bs.ch Für medizinische Fragen rund um das Coronavirus wenden Sie sich bitte an die Infoline des Bundesamtes für Gesundheit BAG (täglich 24 Stunden): Tel. +41 58 463 00 00
Ergänzungen und Anpassungen der vorliegenden FAQ		
31.	Wie werde ich über laufende Ergänzungen / Anpassungen der vorliegenden FAQ «Coronavirus» informiert?	Die vorliegenden Fragen und Antworten werden bei Bedarf ergänzt / angepasst, im Intranet (3KP) finden Sie die jeweils aktuellste Version.

12. März 2020/HR Basel-Stadt/Recht (ersetzt die bisherigen FAQ «Coronavirus»)